

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Siebengebirgsring 4

- Baubetriebshof: Buschstraße 12

Vorwahl: (02225)

Telefon: 917-0

Telefax: 917-100

Stadtwerke: 917-175

E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Internet: www.meckenheim.de

Facebook: www.facebook.com/meckenheimde

Telefonnummer des städtischen

Ordnungsaufendienstes: ☎(02225) 917-110

E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Rathaus geöffnet – Vorherige Terminvereinbarung empfohlen

Das Meckener Rathaus ist für den allgemeinen Besucherverkehr geöffnet. Das Bürgerbüro sowie der Fachbereich Soziales, Migration, Integration können jedoch aus organisatorischen Gründen bis auf weiteres nur mit vorherigem Termin aufgesucht werden. Beim Besuch des Rathauses ist unbedingt eine Alltagsmaske zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.

Die Verwaltung bittet weiterhin darum, vor der persönlichen Vorsprache im Rathaus telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren. Dies soll einen möglichen Andrang mit hohen Besucherzahlen verhindern. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, findet man unter www.meckenheim.de im Bürgerinfosystem.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter stadt.meckenheim@meckenheim.de. Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erledigt werden.

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14 Uhr bis 18 Uhr

Dienstag - Freitag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Infothek im Foyer des Rathauses

Montag 7.30 Uhr bis 18 Uhr

Dienstag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 16 Uhr

Freitag 7.30 Uhr bis 13 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Angelehnt an die Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben das Hallenfreizeitbad und die Sauna bis auf weiteres geschlossen. Sobald die Einrichtungen wieder öffnen, werden wir an dieser Stelle darauf hinweisen.



Am 28. November 2020 verstarb

Herr Helmut Paffrath

im Alter von 65 Jahren.

Die Stadt Meckenheim trauert um ihren ehemaligen Mitarbeiter. Der Verstorbene war über 39 Jahre bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim als Elektriker tätig, bevor er in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Herr Paffrath war ein allseits geschätzter Mitarbeiter.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen. Die Stadt Meckenheim wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Holger Jung
Bürgermeister

Heinz-Peter Witt
Betriebsleiter Stadtwerke

Mathias Carstens
Personalratsvorsitzender

Wartungsarbeiten im Hallenfreizeitbad

Aufwendige Maßnahmen dauern bis zum 17. Januar

Im Meckener Hallenfreizeitbad inklusive der Sauna stehen die jährlichen Wartungsarbeiten an. Sie haben am Montag begonnen und laufen bis einschließlich 17. Januar 2021. Die aufwendigen Maßnahmen beziehen unter anderem den Hubbod-

den mit ein, weshalb das Wasser komplett ab- und wieder eingelassen werden muss. Von der Schließung sind das Schulschwimmen und der Rehasport betroffen, während der öffentliche Betrieb Corona-bedingt ohnehin schon ruht.

Jahresendspurt im Mosaik-Kulturhaus

Weihnachtspause in den städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen beginnt am 19. Dezember

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter der Meckener Kinder- und Jugendarbeit. Geleitet von den Corona-Entwicklungen musste so manches Angebot abgesagt, so mancher Termin verschoben und stattdessen an Hygienekonzepten, die sich an der dynamischen Situation ausrichten, gearbeitet werden. Dem verantwortungsvollen Umgang mit der Pandemie war es zu verdanken, dass die Mannschaft des Mosaik-Kulturhauses Meckenheim und ihres Kooperationspartnes Rheinflanke noch einige Programmpunkte durchführen und den Nachwuchs der Apfelstadt glücklich stimmen konnte. Die außergewöhnliche Zirkuswoche bleibt ebenso in schöner Erinnerung wie die Ferienbetreuungen und weitere Höhepunkte.

Bis einschließlich Freitag, 18. Dezember, haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, das aktuelle Angebot von Mosaik-Kulturhaus und Kinder City wahrzunehmen, bevor diese über die Feiertage bis zum 5. Januar 2021 schließen werden. „Ab dem 6. Januar 2021 sind wir wieder für Euch da“, wünscht das Team von Mosaik-Kulturhaus und Rheinflanke schon jetzt eine entspannte Weihnachtszeit und ein gesundes, weniger ereignisreiches Jahr 2021.

Weitere Informationen gibt es im Internet auf www.meckenheim.de, „Familie, Bildung, Soziales“, „Einrichtungen im Bereich Jugend“ und „Mosaik-Kulturhaus Meckenheim“.

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Siebengebirgsring 4

Besprechungsraum Le Mée

Anmeldung unter ☎ 917 116

E-Mail: vorzimmer-bm@meckenheim.de

Nächste Sprechstunde: 14. Dezember, 16.30 Uhr - 18.00 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ 917 289

E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎(0800) 1110111 und (0800) 1110222

Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU: Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778

SPD: Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de

BfM: Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: puschk.bfm@web.de

Grüne: Anmeldung bei Susanne Chur-Lahl, ☎ 9117167, E-Mail: susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de

UWG: Anmeldung bei Hans-Erich Jone, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jone@t-online.de

FDP: Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Mittwoch, 13. Januar

13-19 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife Waldfriedhof) in Merl

Auskünfte unter ☎(02241)306306

Schadstoff-Mobil

Dienstag, 26. Januar

11-13 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife) in Merl

14.30-17 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim

Auskünfte unter ☎(02241)306306

Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, marion.luebbehusen@meckenheim.de



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Meckenheim – Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske – zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Dezember 2020

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim erlässt als örtliche Ordnungsbehörde, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 1a., 16 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

- Im fußläufigen Bereich der in der Anlage aufgeführten und zur Konkretisierung eingezeichneten Einkaufsstrassen, Plätze und Bereiche der Altstadt und des Neuen Marktes sind Personen zu den Haupteinkaufszeiten, montags bis samstags von 8 - 20 Uhr zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO) und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 CoronaSchVO). Die Alltagsmaske kann in den in § 3 Abs. 6 CoronaSchVO festgelegten Ausnahmen vorübergehend abgelegt werden.**
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 erfolgte Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.**
- Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.**

- Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 20. Dezember 2020.**
- Diese Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.**

Begründung:

Zu 1

Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 – IfSBG NRW). Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtigter oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Meckenheim kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine erhebliche Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu

Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die getroffene Anordnung stellt eine nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO, notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar. Damit soll ein möglichst weitgehender Gesundheitsschutz erreicht werden. Bei den in der Anlage benannten Einkaufsstrassen und Plätzen handelt es sich um publikumsträchtige Bereiche, auf denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände von 1,50 m zwischen den Personen nicht sichergestellt werden können. Damit besteht die Gefahr, dass sich an diesen Orten Infektionen weiterverbreiten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den entsprechenden Bereichen unter freiem Himmel stellt eine wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern.

Das in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt gegenüber den

entgegenstehenden privaten Interessen. Anerkennewerte individuelle oder sachliche Bedürfnisse werden durch die Regelungen in § 3 CoronaSchVO berücksichtigt, die hier aufgrund der gewährten Ermächtigungsgrundlage unmittelbar einschlägig sind.

Zu 2

Die Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 3 CoronaSchVO im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes; die Geldbuße aus § 73 Abs. 2 IfSG.

Zu 3

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 4

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang am Rathaus) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der ver-

Fortsetzung auf Folgeseite

Amtliche Bekanntmachung

antwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aufgrund von §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie den Anordnungen auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Meckenheim, den 8. Dezember 2020

Stadt Meckenheim als örtliche Ordnungsbehörde
gez.

Holger Jung
Bürgermeister

Anlage:

zur Allgemeinverfügung der Stadt Meckenheim - Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske - zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Dezember 2020

Im fußläufigen Bereich der nachfolgend aufgeführten und zur Konkretisierung eingezeichneten Einkaufsstrassen, Plätze und Bereiche der Altstadt und des Neuen Marktes sind Personen zu den Haupteinkaufszeiten, montags bis samstags von 8 - 20 Uhr zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet:

• Altstadt:

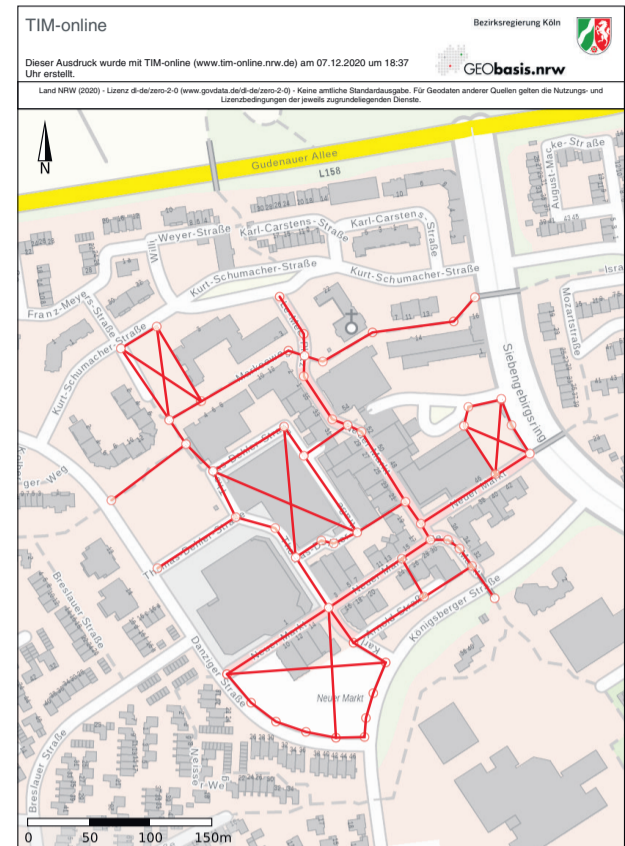
- Insbesondere: Hauptstraße
- Niedertorplatz
- Marktplatz
- Schwitzerstraße
- Synagogenplatz
- Hartsteinplatz
- Adolf-Kolping-Straße mit angrenzendem öffentlichen Parkplatz
- Glockengasse
- Kirchplatz
- Frongasse
- Öffentlicher Parkplatz am Obertorkreisel

• Neuer Markt:

- Gesamte Fußgängerzone im Einkaufsbereich „Neuer Markt“, insbesondere mit den folgenden Nebenstraßen:
- Karl-Arnold-Straße mit angrenzendem öffentlichen Parkplatz

- Thomas-Dehler-Straße mit angrenzendem öffentlichen Parkplatz
- Herman-Ehlers-Weg
- Markeeweg

- Öffentlicher Parkplatz zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Markeeweg
- Parkflächen der ehemaligen Parkpalette



Amtsblatt der Stadt Meckenheim - Impressum

Herausgeber: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim / Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, Tel. (02225) 917297, E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de